

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LANrena Neustetten e.V.“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist 72149 Neustetten.
- (3) Die Anschrift des Vereins ist gleich mit der des 1. Vorsitzenden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Gründung

- (1) Der Verein wurde am 31.07.2008 in 72149 Neustetten, Langestr. 62 gegründet

§3 Zweck

- (1) Im Zeitalter der Informationstechnik wird es immer wichtiger Jugendlichen den Zugang zum Medium PC zu ermöglichen. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Computerkenntnissen unter jungen Menschen als mitentscheidender Faktor beim Berufseintritt. Die Arbeit des Vereins orientiert sich dabei eng an den Bedürfnissen seiner Zielgruppe.
Eine Aufgabe ist die Bildung einer Plattform, die Hilfesuchenden die Chance gibt, unentgeltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Verein will die Kommunikation zwischen Computerprofis und Anfängern fördern. Neulingen soll der Zugang zum Thema erleichtert und dabei Randgruppen unterstützt werden.
- (3) Weiterer Zweck des Vereins ist Jugendliche zusammenzubringen und für diese eine Plattform zu bilden.
- (4) Er ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt gemäß §3 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff AO) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in §4 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§5 Mittel

- (1) Die Mitglieder müssen ihre Sportmittel (Computer, Software, ...) zu den Wettkämpfen selbst mitbringen und für alle davon ausgehenden Zuwiderhandlungen bzw. Gesetzeskonflikten selbst die Haftung übernehmen.
- (2) Die Mittel dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die dem Verein bzw. seinem Zweck positiv gegenüber stehen und/oder den Verein unterstützen wollen. Über den Eintritt juristischer Personen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Gründungsmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, d.h. sie nehmen an den Veranstaltungen aktiv teil.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht an den Veranstaltungen teilnehmen möchten, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (6) Gründungsmitglieder sind all jene Personen die zur Gründung des Vereines beigetragen haben, d.h. die Unterzeichner der Urschrift der Vereinssatzung.
Zum Ausschluss eines Gründungsmitglieds nach §8 Abs. 6 ist zudem eine zwei Drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Gründungsmitglieder nötig. In diesem Fall ist das auszuschließende Gründungsmitglied nicht stimmberechtigt.
Den Gründungsmitgliedern ist es vorbehalten gegen Vorstandsbeschlüsse Einspruch einzulegen. Dieser muss mit drei viertel Mehrheit von allen noch lebenden Gründungsmitgliedern, schriftlich dem Vorstand unterbreitet werden. Besteht der Vorstand auf sein Beschluss, ist innerhalb von 1 Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Beschluss des Vorstands mit zwei Dritteln Mehrheit stimmen muss.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem halben Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Aufwendungen. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a EStG ausbezahlen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) Das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln,
 - c) Den Jahresbeitrag nach §9 Abs. 1 rechtzeitig zu entrichten.

§8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1)** Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit endgültig.
- (2)** Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3)** Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
- (4)** Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Tod,
 - b) Durch Austritt,
 - c) Durch AusschlussBei Tod oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft unmittelbar
- (5)** Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (6)** Der Ausschluss erfolgt
 - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) Wegen Handlungen die das Ansehen des Vereins beeinträchtigen, insbesondere wenn sie vorsätzlich begangen werden
 - c) Bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - d) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - e) Wegen groben, unkameradschaftlichen Verhaltens und Störungen des Vereinsfriedens, insbesondere wenn körperliche Angriffe gegenüber anderen Mitgliedern vorliegen.
 - f) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (7)** Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.

Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (8)** Gegen diesen Beschluss ist die außerordentliche Einberufung einer Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (9)** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§9 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vorstand in der Vereinsordnung festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres, ist nur der Teil des Jahresbeitrags vom 1. des Monats bis zum Ende des Jahres zu entrichten.
- (4) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann zur Nutzung der Mitgliedsrechte berechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.
Der Antrag auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (6) Bis zum 1.5. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.8. des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen.

§10 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1.Vorsitzenden
 - b) 2.Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Beisitzer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i.S. des BGB, nämlich dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (5) Gewählt wird nach dem in §14 Abs. 5 beschriebenen Verfahren.
- (6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung bestimmen.

- (8) Jedes Vereinsmitglied das in den Vorstand gewählt wurde hat sich mit seinem Aufgabengebiet vertraut zu machen. Darüber hat es spätestens nach 14 Tagen eine schriftliche Bestätigung abzugeben.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen an der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (10) Der Vorstand kann für Veranstaltungen, nach eigenem Ermessen, einen Projektleiter bestimmen, der besonderer Vertreter mit Außenvertretungsmacht im Sinne des §30 BGB ist. Dieser wird mit einfacher Mehrheit des Vorstands berufen und abberufen.
- (11) Der Aufgabenbereich des besonderen Vertreters beschränkt sich auf die Tätigkeiten, die mit der Organisation der Veranstaltung gewöhnlicher Weise einhergeht.
- (12) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch die Berufung des gesonderten Vertreters nicht beschränkt. Der gesonderte Vertreter ist an Anweisungen des Vorstands gebunden.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die Einladung erfolgt per Post zur letzten bekannten Anschrift des Mitglieds oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand kann nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies, wenn mindestens 25% der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall ist die Versammlung binnen sechs Wochen abzuhalten und die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstands,
 - b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - f) Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung angegeben werden.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand gestellt.
- (2) Sofern sich aus dieser Satzung oder geltenden Gesetzen nichts anderes ergibt, ist zur Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (relative Stimmmehrheit). Zur Beschlussfassung ist daher erforderlich, dass mehr Stimmen für den Antrag als gegen den Antrag abgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§15 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer eigenhändig zu unterzeichnen
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder die den Vereinszielen zu wieder handeln oder den Vereinsfrieden stören, Disziplinarmaßnahmen verhängen.
- (2) Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (3) Disziplinarmaßnahmen sind:
 1. Schriftliche Verwarnung,
 2. Geldbuße von max. 2500.- €,
 3. Einschränkung oder Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten,
 4. Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erforderlichen Verfahrenskosten hat der Betroffene zu tragen.
- (5) Für Disziplinarmaßnahmen ist derselbe Verfahrensweg wie für den Ausschluss nötig (§8 Abs.6-9)

§18 Vereinsordnung

- (1) Neben der Satzung gilt die Vereinsordnung. Sie ist untergliedert in Geschäftsordnung, Disziplinarordnung und Vorstandsordnung.
- (2) In der Geschäftsordnung werden insbesondere ergänzende Punkte zum Ablauf der Mitgliederversammlung, die Höhe der Beiträge und die Benutzung der vereinseigenen Sachen geregelt.
- (3) In der Disziplinarordnung werden alle gegen Mitglieder verhängte Disziplinarmaßnahmen und die Begründung der Verhängung ohne Angabe des Namens aufgeführt. Die Disziplinarordnung dient der Erleichterung der Tätigkeit des Vorstands und der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- (4) In der Vorstandsordnung werden die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgeführt und gegeneinander abgegrenzt. Sie sollen insbesondere neu gewählten Amtsinhabern den Umfang ihres Amtes verdeutlichen.
- (5) Die Vereinsordnung wird vom Vorstand erstellt und beschlossen, spätere Änderungen müssen mit zwei-/drittel Mehrheit des Vorstands verabschiedet werden.
- (6) Die Vereins- und Disziplinarordnung dürfen nicht der Satzung widersprechen und dürfen nicht den Vereinszweck gefährden.

§19 Auflösung

- (1) Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss müssen 80% der stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung des Vereins stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, mit Zustimmung des Finanzamtes, der Gemeinde Neustetten, zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugend, zu überlassen.

§20 In-Kraft-treten

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.07.2008 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.